Satzung
für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 04.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz 4

I. Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder 4
- § 1 Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder 4
- § 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung) 4

II. Mittel des Sparkassen-Teilfonds 5
- § 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds 5
- § 4 Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds 5
- § 5 Beitragspflicht 6
- § 6 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung 7
- § 7 Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung 9

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen 10
- § 8 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss 10
- § 9 Regelmäßige Prüfung 10
- § 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten 10
- § 11 Informationen bei besonderen Ereignissen 11
- § 12 Weitere Informationspflichten 12
- § 13 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles 12
- § 14 Präventionsmaßnahmen 12
- § 15 Sanierungsmaßnahmen 13

IV. Stützungsmaßnahmen 13
- § 16 Grundsätze 13
- § 17 Entscheidung 14
- § 18 Anforderungen aufgrund des EinSiG 15
- § 19 Informationspflichten im Stützungsfall 16
- § 20 Trägerbeiträge 16
- § 21 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen 16
- § 22 Stützungsvertrag 18
- § 23 Information an das Sicherungssystem 18

V. Einlagensicherung 19
- § 24 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem 19
- § 25 Verwendung des ESF-Teilvermögens zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems 19

VI. Organisation 20
- § 26 Stützungsfondsausschuss 20
- § 27 Monitoringausschuss 20

VII. Sonstige Vorschriften 20
- § 28 Verschwiegenheitspflicht 20

§ 29 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems 20
§ 30 Auflösung des Sparkassen-Teilfonds 21
§ 31 Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem 21
§ 32 Satzungsänderungen 22
§ 33 Inkrafttreten 22

VIII. Anlage 22

Satzung für den
Sparkassen-Teilfonds des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

I. Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

§ 1 Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

(1) Der Verband unterhält einen Stützungsfonds als gesonderter Bestandteil des Verbandsvermögens. Der Stützungsfonds nimmt die Funktion des Sparkassenstützungsfonds im Sinne des Sparkassenrechts wahr. Er ist zugleich Teil des von der Sparkassen-Finanzgruppe unterhaltenen Systems zur Sicherung der Solvenz und Liquidität ihrer Mitglieder i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („**Sicherungssystem**“) nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („**DSGV**“) beschlossenen „Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ („**Rahmensatzung**“) und damit ein organisatorischer Teilfonds des Sicherungssystems („**Sparkassen-Teilfonds**“). Mitglieder des Sparkassen-Teilfonds sind die Mitgliedssparkassen des Verbands. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind die Mitgliedssparkassen Angehörende Institute im Sinne von § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Rahmensatzung („**Angehörende Institute**“).

(1a) Das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds gliedert sich in zwei separate Vermögensmassen („**Teilvermögen**“), namentlich eine dem Einheitlichen Stützungsfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Einheitlicher Stützungsfonds**“ oder „**ESF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ESF-Teilvermögen**“) und eine dem Zusatzfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Zusatzfonds**“ oder „**ZF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ZF-Teilvermögen**“).

(1b) Führt eine Sparkassenfusion zur Mitgliedschaft einer Sparkasse in zwei Sparkassenverbänden, so kann diese Sparkasse auch Mitglied in beiden Sparkassen-Teilfonds sein. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entstehen dann je Sparkassen-Teilfonds entsprechend der Höhe des jeweils festgelegten Anteils am ESF-Zielvolumen und am ZF-Zielvolumen dieser Sparkasse. Rechte und Pflichten eines Verbands und seiner Einrichtungen nach dieser Satzung gelten im Fall des Satzes 1 für beide regionalen Sparkassenverbände und ihre Einrichtungen.

(2) Die Mittel für die Teilvermögen werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht. Zur Bestimmung dieser Teile der Verbandsumlage gelten neben den Regelungen dieser Satzung die beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 1 Kapitel 1 der Rahmensatzung, die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung), die beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

(1) Der Sparkassen-Teilfonds hat die Aufgabe, seine Mitgliedssparkassen sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Überregionalen ESF-Ausgleich, zum Systemweiten ESF-Ausgleich, zum Überregionalen ZF-Ausgleich und zum Systemweiten ZF-Ausgleich – die anderen dem Sicherungssystem angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“). Im Rahmen der Institutssicherung leistet er Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die

Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung sowie Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 der Rahmensatzung.

(2) Der Sparkassen-Teilfonds bildet zudem nach Maßgabe der Rahmensatzung mit den Mitteln des ESF-Teilvermögens einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Im Rahmen des anerkannten Sicherungssystems dienen die Mittel des ESF-Teilvermögens der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG („**Einlagensicherung**“) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds i.S.v. § 18 EinSiG. Der Sparkassen-Teilfonds vermittelt den Mitgliedssparkassen damit die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Sparkassen-Teilfonds

§ 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

(1) Der Verband verwaltet die Mittel der Teilvermögen und legt sie jeweils als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.

(2) Die Mittel des ESF-Teilvermögens sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen. Die Mittel des ZF-Teilvermögens sind in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen.

(3) Erträge aus der Anlage der Mittel des ESF-Teilvermögens nach Absatz 1 sind Bestandteil des ESF-Teilvermögens. Erträge aus der Anlage der Mittel des ZF-Teilvermögens nach Absatz 1 sind Bestandteil des ZF-Teilvermögens.

§ 4 Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

(1) Das ESF-Teilvermögen wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet. Das ZF-Teilvermögen wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet.

(2) Der Verband verwendet die Teilvermögen zu Stützungsmaßnahmen nach § 16 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 23 der Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf die Teilvermögen zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 (ggf. in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 1) der Rahmensatzung vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).

(3) Zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über die Teilvermögen ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des ESF-Teilvermögens und für das Sondervermögen des ZF-Teilvermögens unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.

(4) Für Zwecke der Entschädigung nach Maßgabe des EinSiG erhält das Sicherungssystem die in § 24 und § 25 bestimmten Rechte.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Mitgliedssparkassen leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sparkassen-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des ESF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG und die eine Erreichung und Erhaltung des ZF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 9 im Regelfall erstmals innerhalb der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Sparkassen-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Überregionalen ESF-Ausgleichs, des Überregionalen ZF-Ausgleichs und des Sicherungssystems gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3) decken, soweit die Kosten nicht aus den Erträgen der Mittel des ESF-Teilvermögens bzw. des ZF-Teilvermögens gedeckt werden können.

(2) Die Beiträge und Zahlungen zum ESF-Teilvermögen werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 1 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung) festgelegt.

(3) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Einheitlichen Stützungsfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 6 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am ESF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung), mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 2 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

(4) Die Beiträge und Zahlungen zum ZF-Teilvermögen werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung) festgelegt.

(5) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Zusatzfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach § 6 Abs. 11. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am ZF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung), mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 4 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

(6) Die Beitragspflichten gegenüber dem Einheitlichen Stützungsfonds gehen den Beitragspflichten gegenüber dem Zusatzfonds vor; das Nähere regeln die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 6 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

(1) Das Zielvolumen des ESF-Teilvermögens („**ESF-Zielvolumen**“) innerhalb der Zielausstattung des Einheitlichen Stützungsfonds gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG („**ESF-Zielausstattung**“) wird auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.

(2) Zur Feststellung des erforderlichen ESF-Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Der Verband leitet diese Zahlen an das Sicherungssystem weiter.

(3) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des ESF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ESF-Teilvermögen, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.

(4) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einer Mitgliedssparkasse ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des ESF-Teilvermögens nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 18 Abs. 5 Satz 1 eintritt.

(5) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 34 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn die Mittel des ESF-Teilvermögens zur Deckung seines Mittelbedarfs aus Mitteln des ESF-Teilvermögens in einem Stützungsfall nicht ausreichen oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen

- im Rahmen des Überregionalen ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 3 § 71 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung,

- im Rahmen des Systemweiten ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 1 § 32 Abs. 2 der Rahmensatzung,

- zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung nach Teil 1 Kapitel 1 § 33 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder

- zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung

vorgesehen ist.

(6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 25 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedssparkassen zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.

(7) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Absätzen eingezogenen jährlichen Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband von den in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.

(8) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des ESF-Teilvermögens) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

(9) Das Zielvolumen des ZF-Teilvermögens („**ZF-Zielvolumen**“) innerhalb der Zielausstattung des Zusatzfonds (gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 134 Abs. 3 der Rahmensatzung; „**ZF-Zielausstattung**“) wird auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätze ermittelt.

(10) Zur Feststellung des ZF-Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. März jeden Jahres die Höhe ihrer Gesamtrisikoposition zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. „**Gesamtrisikoposition**“ hat die sich aus den in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätzen ergebende Bedeutung.

(11) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des ZF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ZF-Teilvermögen, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätze eingezogen werden.

(12) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Teil 2 Kapitel 1 § 142 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätze eingezogen werden, wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen

- zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder

- zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 Abs. 3 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung

vorgesehen ist.

(13) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Abs. 9 bis 12 eingezogenen jährlichen Beiträge und Zusatzbeiträge jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband von den in § 5 Abs. 4 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.

(14) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 11 und die Zusatzbeiträge nach Abs. 12 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des ZF-Teilvermögens) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

(15) Zum Abfangen von wirtschaftlichen Lasten aus künftig steigenden Beitragslasten des Sicherungssystems kann der Verband wirtschaftliche Vorsorge durch die Mitgliedssparkassen anregen.

§ 7 Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung

(1) Die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 6 ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 1 der Rahmensatzung begrenzt. Der Sparkassen-Teilfonds kann im Einvernehmen mit dem Sicherungssystem und mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gegenüber einer Mitgliedssparkasse nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 2 der Rahmensatzung ganz oder teilweise zurückstellen.

(2) Zusatzbeiträge nach § 6 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ESF-Teilvermögens und dem ESF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 5 3. und 4. Spiegelstrich der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 33, § 34 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind. Zusatzbeiträge nach § 6 Abs. 12 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem ZF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 12 der Satzung i.V.m. Teil 2 Kapitel 1 § 141, § 142 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.

(3) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 6 Abs. 5 und/oder Abs. 12 darf die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitgliedssparkassen nicht in einem Ausmaß einschränken, das mit ihrer Eigenständigkeit als selbständiges Wirtschaftsunternehmen nicht vereinbar wäre („**substantielle Gefährdung**“); insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung.

(4) Die Summe der Zusatzbeiträge einer Mitgliedssparkasse nach § 6 Abs. 5 der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 33 der Rahmensatzung und/oder nach § 6 Abs. 12 der Satzung i.V.m. Teil 1

Kapitel 1 § 141 der Rahmensatzung (jeweils ggf. i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 Satz 5 der Rahmensatzung) ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung durch eine Belastungsobergrenze begrenzt; insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung.

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 8 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

(1) Ziel des Sicherungssystems ist es, Fehlentwicklungen, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind, einschließlich Prüfungsmaßnahmen durch die Audit Unit auf Kosten der Mitgliedssparkassen auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a der Rahmensatzung.

(2) Der Sparkassen-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung).

(3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem bei dem Sicherungssystem eingerichteten Transparenzausschuss gemeldet.

§ 9 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 8 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedssparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Verband mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Mitgliedssparkasse in einer Sitzung erläutert. Der Verband hat das Recht an dieser Sitzung teilzunehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedssparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden. Im Fall des § 1 Abs. 1b erfolgt die Prüfung der gemeinsamen Mitgliedssparkasse gemeinschaftlich (Joint Audit) durch die Prüfungsstellen beider Sparkassenverbände.

§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Zu den von den Mitgliedssparkassen zu beachtenden allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:

- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;

- angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;

- Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;

- Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedssparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei der Mitgliedssparkasse verfügbaren Risikodeckungspotenzial;

- angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

(2) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen.[1]

§ 11 Informationen bei besonderen Ereignissen

(1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:

- Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 15 und § 16 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;

- Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;

- Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 10;

- Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;

- Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;

- Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;

- Auskunftsersuchen, Anhörungen und Auflagen durch Aufsichtsbehörden, soweit sie für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;

- Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;

- Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung der Mitgliedssparkasse wesentlich beeinträchtigen können;

---

[1] Institute, die nicht durch die Prüfungsstelle des Verbands geprüft werden, müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und im Prüfungsbericht zu vermerken.

- außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.

(2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:

- Träger der Mitgliedssparkassen;
- die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- die Abwicklungsbehörde;
- Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen;
- ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sparkassen-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 12 Weitere Informationspflichten

(1) Die Mitgliedssparkassen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

(2) Der Verband wird das Sicherungssystem unterrichten, wenn sich hieraus oder aus der regelmäßigen Prüfung nach § 9 oder den Informationen über besondere Ereignisse nach § 11 Hinweise auf eine auffällige Risikolage gemäß Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung ergeben.

(3) Bei Hinweisen auf eine auffällige Risikolage ist die betroffene Mitgliedssparkasse verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes oder des Sicherungssystems sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 13 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 9 sind die Mitgliedssparkassen verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Verband oder der Geschäftsführung des Sicherungssystems angeordnet werden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Fall einer Prüfung durch die Audit Unit auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a der Rahmensatzung.

§ 14 Präventionsmaßnahmen

(1) Maßnahmen zur Prävention dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 20 Abs. 1 der Rahmensatzung der Vorbeugung gegen Umstände, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre

Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Präventionsmaßnahmen**“).

(2) Der Sparkassen-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 20 Abs. 2, 3 der Rahmensatzung Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring gegeben sind.

(3) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 1 der Rahmensatzung über Präventionsmaßnahmen bei seinen Mitgliedssparkassen und führt diese durch. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung berechtigt, den Sparkassen-Teilfonds zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern.

(4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Präventionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 15 Sanierungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen zur Sanierung dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung von Umständen, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Sanierungsmaßnahmen**“).

(2) Das Sicherungssystem entscheidet nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3, 4 der Rahmensatzung bei Vorliegen der qualitativen oder quantitativen Kriterien über die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds.

(3) Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.

(4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Sanierungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Sparkassen-Teilfonds teilzunehmen.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 16 Grundsätze

(1) Maßnahmen zur Stützung dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung einer Bestandsgefährdung einer Mitgliedssparkasse insbesondere durch Sicherstellung der Liquidität und Solvenz i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG bei möglichst schonendem Mitteleinsatz („**Stützungsmaßnahmen**“).

(2) Das Sicherungssystem entscheidet gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 2 bis 6 der Rahmensatzung über Stützungsmaßnahmen gegenüber einer Mitgliedssparkasse des Teilfonds, wenn konkrete

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eintritt einer Bestandsgefährdung bei einem Mitgliedsinstitut i.S.v. § 63 Abs. 1 SAG droht.

§ 17 Entscheidung

(1) Entscheidungen über Stützungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.

(2) Soweit die Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einer Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m Abs. 6 Satz 1 und Teil 2 Kapitel 1 § 144 der Rahmensatzung gegeben ist, trifft der Sparkassen-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.

(3) Gegenstand der Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist insbesondere die

- Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungsvoraussetzungen nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;

- Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 3 bis 6 der Rahmensatzung sowie der erforderlichen Auflagen für die betroffene Mitgliedssparkasse;

- Feststellung, ob das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögens ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ESF-Ausgleich oder Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist;

- Feststellung, ob die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 146 Abs. 3 der Rahmensatzung) ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ZF-Ausgleich oder Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist;

- Feststellung der anzuwendenden Stützungsreihenfolge nach Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung;

- Bestätigung des Stützungsvertrags.

(4) Der Sparkassen-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 der Rahmensatzung bestimmten Frist. Lehnt der Sparkassen-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das ESF-Zielvolumen nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ESF-Ausgleich oder Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist, oder die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 146 Abs. 3 der Rahmensatzung) nicht ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2

Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ZF-Ausgleich oder Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.

(5) Die Beschlussfassung des Sparkassen-Teilfonds erfolgt durch den Verwaltungsrat nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Verwaltungsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(5a) Im Fall des § 1 Abs. 1b haben die nach Abs. 5 Satz 1 zuständigen Gremien der beiden Regionalverbände ein Einvernehmen über das Vorliegen eines Stützungsfalls herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist vom Vorliegen eines Stützungsfalls auszugehen, sofern ein solcher durch das zuständige Gremium eines der beiden Regionalverbände festgestellt wurde.

§ 18 Anforderungen aufgrund des EinSiG

(1) Stützungsmaßnahmen unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in diese Satzung übernommen wurden.

(2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).

(3) Über die unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich der Verband unter Einbindung des Sicherungssystems vor der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 5 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).

(4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des ESF-Teilvermögens auf weniger als 25 % des ESF-Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds auf weniger als 25 % der ESF-Zielausstattung führen könnten, bedarf der Sparkassen-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 17 Abs. 5 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.

(5) Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel des ESF-Teilvermögens, die für Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 6 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls

- Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds weniger als zwei Drittel der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögens weniger als zwei Drittel des ESF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 1 betragen oder

- die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds 25 % der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögens 25 % des ESF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der Sparkassen-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 19 Informationspflichten im Stützungsfall

Die betroffene Mitgliedssparkasse hat im Stützungsfall dem Verband und dem Sicherungssystem zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 20 Trägerbeiträge

(1) Die Träger[2] der Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei der Mitgliedssparkasse stehen.

(2) Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts einer Mitgliedssparkasse als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 der Rahmensatzung findet Anwendung.

(3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich der Rahmensatzung geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 21 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

(1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Verbands durch die Mitgliedssparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:

- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
- Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
- Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
- Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedssparkasse.

---

[2] Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

(2) Sollte die betroffene Mitgliedssparkasse mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.

(3) Eine Stützungsmaßnahme aus Mitteln des ESF-Teilvermögens darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage der gestützten Mitgliedssparkasse im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).

(4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für den Verband im Rahmen des Sicherungssystems umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:

- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;

- bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);

- Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;

- Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung der Mitgliedssparkasse;

- Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;

- Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;

- Zusammenführung von Mitgliedssparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;

- Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedssparkasse auf den Verband oder eine von diesem oder dem Sicherungssystem hierfür geschaffene Organisationseinheit oder Begründung einer vergleichbaren Konstruktion im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;

- Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;

- Abgabe eines Besserungsscheins oder eines vergleichbaren Instruments.

(5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedssparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Zusätzlich zu den Trägerbeiträgen sollen bei Stützungsmaßnahmen, in deren Rahmen Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds

und/oder des Zusatzfonds zugewendet werden, in der Regel die in Absatz 4 8. und/oder 10. Spiegelstrich genannten Auflagen eingesetzt werden. Im Fall des § 1 Abs. 1b ist bei Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei der Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m Abs. 6 Satz 1 der Rahmensatzung vor Durchführung der Stützungsmaßnahmen zwischen beiden regionalen Sparkassenverbänden eine Verständigung über die notwendigen Auflagen herbeizuführen. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

(6) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist im Fall einer Stützungsmaßnahme berechtigt, externe Experten zur Überwachung der Einhaltung des Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts auf Kosten der Mitgliedssparkasse zu beauftragen. Die Experten berichten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems, den Sparkassen-Teilfonds und die Mitgliedssparkasse.

§ 22 Stützungsvertrag

(1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 21 Abs. 3, die Auflagen nach § 21 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedssparkasse zur Rückgewähr von Stützungsmitteln verpflichtet ist.

(2) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 2 der Rahmensatzung und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 der Rahmensatzung ggf. i.V.m. § 17 Abs. 5 dieser Satzung erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 23 Information an das Sicherungssystem

(1) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 15 und § 16 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung bei einer Mitgliedssparkasse hat.

(2) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 der Rahmensatzung bei ihm eingeht.

(3) Der Sparkassen-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung, über Sanierungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung sowie Stützungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 dieser Satzung. Dies umfasst auch Entscheidungen des Sparkassen-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach § 14 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung oder einer nach § 15 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

V. Einlagensicherung

§ 24 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

(1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt III der Rahmensatzung und der Regelungen des EinSiG.

(2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sparkassen-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 25 Verwendung des ESF-Teilvermögens zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems

(1) Der Verband haftet mit dem für den Sparkassen-Teilfonds gebildeten Sondervermögen des ESF-Teilvermögens – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit den übrigen den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds für sämtliche durch das EinSiG begründete Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das ESF-Teilvermögen des Sparkassen-Teilfonds.

(2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das ESF-Teilvermögen zugreifen. Hierzu räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das ESF-Teilvermögen ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das ESF-Teilvermögen unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.

(3) Von den Vollmachten nach Abs. 2 kann das Sicherungssystem auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) Gebrauch machen, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Verbands ist. In diesem Fall wird der Einsatz des ESF-Teilvermögens im Innenverhältnis als Darlehen des Sparkassen-Teilfonds an das ESF-Teilvermögen des Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.

(4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse des Verbands (§ 10 EinSiG) für Rechnung des ESF-Teilvermögens des Sparkassen-Teilfonds Darlehen aufzunehmen, wenn und soweit das ESF-Teilvermögen nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt. Der Verband wird diese Vollmacht auf Anforderung in gesonderter Urkunde wiederholen.

(5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse (§ 10 EinSiG) auf das Vermögen eines anderen Teilfonds des Sicherungssystems zugreift.

(6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und Abs. 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.

(7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und/oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 14 der Rahmensatzung andere Teilfonds zu beteiligen.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Organisation

§ 26 Stützungsfondsausschuss

Der Verband kann einen Stützungsfondsausschuss bilden und diesem Aufgaben übertragen. Diesem Ausschuss sollten mindestens der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Landesobmann angehören. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann als Gast teilnehmen.

§ 27 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet, der mit dem Stützungsfondsausschuss zusammengelegt werden kann. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung). Grundsätzlich entscheidet der Monitoringausschuss über die Beauftragung von Prüfungen einer Mitgliedssparkasse durch die Audit Unit im Sinne von Teil 1 Kapitel 1 § 7a Abs. 3 der Rahmensatzung.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

(2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 29 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems

(1) Der Verband erstellt für den Sparkassen-Teilfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich rechtzeitig bis zum

30. April der Geschäftsführung des Sicherungssystems und bis zum 31. Mai der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zugeleitet.

(2) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für den Einheitlichen Stützungsfonds nach Teil 1 Kapitel 1 § 10 der Rahmensatzung (einschließlich des Berichts nach § 52 EinSiG) unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Satz 1, 2 gilt entsprechend für sonstige Berichts- und Informationspflichten des Sicherungssystems, die durch oder auf Grundlage des EinSiG angeordnet werden.

(3) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für den Zusatzfonds nach Teil 2 Kapitel 1 § 138 der Rahmensatzung unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 30 Auflösung des Sparkassen-Teilfonds

(1) Über die Auflösung des Sparkassen-Teilfonds und das Verfahren zu dessen Abwicklung entscheidet die Verbandsversammlung. Dabei sind die Verpflichtungen aus § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 EinSiG zu beachten. Im Übrigen ist das ESF-Teilvermögen von dem Verband für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung und das ZF-Teilvermögen für Zwecke der Institutssicherung zu verwenden.

(2) Die beabsichtigte Auflösung des Sparkassen-Teilfonds ist dem Sicherungssystem in der Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR anzuzeigen. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Anzeigefrist verkürzen.

§ 31 Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem

(1) Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Rahmensatzung des Sicherungssystems ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bestimmungen nach Teil 1 Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 und Kapitel 8, Teil 2 sowie Teil 3 der Rahmensatzung gelten unmittelbar für und gegen die Sparkassen-Teilfonds und die dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen. Nachträgliche Änderungen von Teil 1 Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, und Kapitel 8, Teil 2 sowie Teil 3 der Rahmensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen eines entsprechenden Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung. Änderungen der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung) wirken gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen sofort und unmittelbar und bedürfen keines vorherigen Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Der Verband und die Mitgliedssparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen ESF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds, am Überregionalen ZF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds und am Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 und Kapitel 3 sowie

Teil 2 Kapitel 1 und Kapitel 2 der Rahmensatzung. Der Verband beteiligt sich anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Überregionalen ESF-Ausgleichs. Ab dem 1. Januar 2025 beteiligt sich der Verband anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Einheitlichen Stützungsfonds direkt zuzuordnen sind, und anteilig (gerechnet nach dem ZF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Zusatzfonds direkt zuzuordnen sind. Der Verband beteiligt sich ab dem 1. Januar 2025 anteilig an den übrigen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems; der Anteil an diesen Kosten bemisst sich für die den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden ESF-Teilvermögen einerseits und die den Zusatzfonds bildenden ZF-Teilvermögen andererseits nach dem Verhältnis der ESF-Zielausstattung und der ZF-Zielausstattung; die Aufteilung zwischen den ESF-Teilvermögen erfolgt im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina und die Aufteilung zwischen den ZF-Teilvermögen im Verhältnis ihrer ZF-Zielvolumina.

(3) Wird eine Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so erlöschen zugleich ihre Rechte und ihre Pflichten in Bezug auf den Sparkassen-Teilfonds und die Teilvermögen.

§ 32 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Änderungen dieser Satzung, durch die von den Bestimmungen der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 der Rahmensatzung abgewichen wird, sind mindestens 6 Monate vor der Beschlussfassung dem Sicherungssystem anzuzeigen. Gegen Satzungsänderungen, die zu wesentlichen Abweichungen von Teil 1 Kapitel 2 der Rahmensatzung führen, kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems Einspruch erheben. Durch den Einspruch ist der Verband nicht an der Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung gehindert. Bei der Umsetzung von Satzungsänderungen, gegen die nach Satz 1 Einspruch erhoben wurde, ist jedoch die Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR zu beachten. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems diese Umsetzungsfrist verkürzen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des DSGV e.V. am 26. Juni 2023 beschlossenen Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27. August 2021. Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz gibt den Tag des Inkrafttretens im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt.

VIII. Anlage

Die als Anlage 1 beigefügte Rahmensatzung des Sicherungssystems ist gemäß § 31 Bestandteil dieser Satzung.